

# SATZUNG



**Sportschützenverein Leutenbach e.V.**

gegründet 28. 8. 1959

**Mitgliedsnachweis:**

---

.....  
Name

.....  
Vorname

.....  
Geburtstag

.....  
Adresse

Eingetreten:

.....19

Bestätigung:

Leutenbach, .....

**SSV Leutenbach e. V.**

.....  
OSM



1. Änderung der Satzung
2. Ausschluß eines Mitglieds
3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.

#### § 14

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Leutenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Richtigkeit. Leutenbach, 30. Januar 1998

gez.  
Gerd Möhling  
(Schriftführer)

gez.  
Heinz Lämmle  
(Oberschützenmeister)

## Neue Fassung - 1998

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Sportschützenverein Leutenbach“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Leutenbach.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Leutenbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Sportschießen und Sportkegeln.

### § 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
  - a) aktive Mitglieder über 18 Jahren
  - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
  - c) passive Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in ordentlichen Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Ausschuß.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereines anzuerkennen und zu achten.
4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anders bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll vom Schriftführer zu fertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

#### § 12

1. Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der Vorsitzende muß eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 12 stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

#### § 13

Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

## § 11

Der Vorsitzende beruft alljährlich spätestens 8 Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung muß spätestens 2 Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter.
3. Etwa anfallende Wahlen des Ausschusses und der Kassenprüfer.
4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
5. Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluß eines Mitgliedes.
6. Beschlußfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken.
7. Satzungsänderungen.
8. Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

## § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Ausschlußbeschluß bestimmt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen sowie trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden, dasselbe gilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Aufforderung und Fälligkeit die Vereinsbeiträge bezahlt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

## § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod oder schriftliche Austrittserklärung auf den Schluß des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluß des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5, Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied

ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen. Die Hauptversammlung entscheidet sodann endgültig durch Beschluß. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

### **§ 7 Beiträge der Mitglieder**

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe durch die Hauptversammlung bestimmt wird.

### **§ 8 Leitung und Verwaltung**

1. Der 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der 2. Vorsitzende oder der 3. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Ausschuß besteht aus dem 1., 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem Schießleiter für Gewehr und seinem Stellvertreter, dem Schießleiter für Kurzwaffen und seinem Stellvertreter, dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter, der Damenleiterin und den 3 Beisitzern.

3. Der Ausschuß wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Der Ausschuß unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereines. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereines festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestimmen. Er entscheidet in allen in den Satzungen vorgesehenen Fällen. Die Ausschußsitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Über die Satzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, welches vom 1. Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

### **§ 9**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 10**

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.